

3000A – BETRIEBSALLRISK-VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (BAVB) (FASSUNG 2021)

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT A – Sachversicherung

- Artikel 1 Versicherte Schäden und Gefahren
- Artikel 2 Versicherte Sachen
- Artikel 3 Versicherte Aufwendungen und Kosten
- Artikel 4 Subsidiarität
- Artikel 5 Örtlicher Geltungsbereich
- Artikel 6 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
- Artikel 7 Entschädigung
- Artikel 8 Wiederherbeischaffung abhandengekommener Sachen
- Artikel 9 Mitversicherte Zusatzleistungen

ABSCHNITT B – Betriebsunterbrechungsversicherung

- Artikel 10 Gegenstand der Versicherung
- Artikel 11 Nicht Gegenstand der Versicherung
- Artikel 12 Örtlicher Geltungsbereich
- Artikel 13 Mitversicherte Aufwendungen
- Artikel 14 Unterbrechungsschaden
- Artikel 15 Deckungsbeitrag
- Artikel 16 Versicherungswert
- Artikel 17 Haftungszeit, Haftungssumme, Ende des Unterbrechungsschadens
- Artikel 18 Entschädigung
- Artikel 19 Buchführungspflicht
- Artikel 20 Sachverständigenverfahren
- Artikel 21 Zahlung der Entschädigung
- Artikel 22 Mitversicherte Zusatzleistungen

ABSCHNITT C – Allgemeine Vertragsbestimmungen

- Artikel 23 Sicherheitsvorschriften
- Artikel 24 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadensfalles
- Artikel 25 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
- Artikel 26 Herbeiführung des Versicherungsfalles durch Arbeitnehmer
- Artikel 27 Zahlung der Entschädigung
- Artikel 28 Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall
- Artikel 29 Gerichtsstand
- Artikel 30 Sanktionsklausel

ABSCHNITT D – Definition einzelner Gefahren

1. Feuer
2. Sturm
3. Leitungswasser
4. Einbruchdiebstahl
5. Glasbruch

ABSCHNITT E – Besondere Vertragsbestimmungen

1. Änderung von Bedingungen
2. Anerkennungsklausel
3. Anzeige von Gefahrerhöhung – Versehensklausel
4. Auswahl der Sachverständigen
5. Beginn der Aufräumungs- und Reparaturarbeiten
6. Betriebsverlegung
7. Bestklausel
8. Feuerwehr- und Alarmübungen
9. Ingenieur- und Architektengebühren

10. Restwertklausel
11. Mitversicherung der Sachverständigenkosten
12. Schadensbehebung durch eigenes Personal
13. Summenausgleich
14. Unterversicherungsverzicht
15. Verzögerter Wiederaufbau
16. Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften
17. Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften durch Fremdfirmen
18. Wiederherstellungsfrist für Akten, Pläne und dergleichen
19. Zahlung der Entschädigung

ABSCHNITT A – Sachversicherung

ARTIKEL 1

Versicherte Schäden und Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung bei Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen (Sachschaden). Als Sachschaden gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Ein Sachschaden liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel – mit oder ohne Substanzveränderung – offenkundig wird. Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden.
2. Zusätzlich leistet der Versicherer Entschädigung für den Wert der versicherten Sachen, die infolge eines Schadensereignisses durch Feuer (Abschnitt D, Ziffer 1), Sturm (Abschnitt D, Ziffer 2), oder Einbruchdiebstahl (Abschnitt D, Ziffer 4) abhandengekommen sind (siehe jedoch Artikel 2, Punkt 3).

ARTIKEL 2

Versicherte Sachen

1. Versichert sind die in der Police angeführten Sachen.
Sofern in der Versicherungssumme berücksichtigt, sind auch alle Sachen
 - die betrieblichen Zwecken dienen,
 - die dem Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt übergeben sind,
 - die dem Versicherungsnehmer verpfändet sind,
 - der Dienstnehmer,
 - die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen (fremde Sachen), auch wenn sie nicht zu betrieblichen Zwecken dienen, aber deren Wiederherstellung zu Lasten des Versicherungsnehmers geht; sollte damit eine Gefahrenhöhung verbunden sein, ist diese unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen, versichert.Weiters sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme (Gebäude und/oder Inhalt) Solar- und Photovoltaikanlagen (jeweils inkl. Glasteile), Markisen, Antennen und Beschattungsanlagen jeglicher Art mitversichert.
2. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind:
 - Wasser- und Luftfahrzeuge und Luftfahrtgeräte sowie schienengebundene Fahrzeuge. Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes in der jeweils geltenden Fassung auszulegen,
 - Zelte, Traglufthallen, Boots- und Badehäuser sowie Steganlagen, Schwimmbecken und -abdeckungen sowie Schirme,
 - Bau- und Montageausrüstungen und -geräte (außerhalb der in der Police genannten Risikoorte),
 - im Freien befindliche Pflanzen und Bäume,
 - schwimmende Anlagen (Off-shore-Anlagen) und darauf befindliche Sachen.
3. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:
 - Kraftfahrzeuge oder Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliches Kennzeichen sind im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.
 - Transportgüter auf dem Transportweg,
 - Sachen von historischem oder künstlerischem Wert,
 - Bargeld, Wertpapiere, Einlagebücher, Urkunden, Gutscheine, Bons, Edelsteine, Edelmetall und echte Perlen, Münzen- und Briefmarkensammlungen sowie Schmuck-, Gold- und Platinsachen bis zu den in der Police angegebenen Versicherungssummen und in den in der Police angegebenen Behältnissen unter ordnungsgemäßer Anwendung aller vorhandenen Sperrvorrichtungen. Mit Ausnahme von versperreten und geschlossenen Registrierkassen ist die Beschädigung des Behältnisses mitversichert (siehe Artikel 6, Punkt 3.7).Von dem unter festem Verschluss versicherten Bargeld sind bis zu EUR 500,- auch in unversperreten und offenen Registrierkassen sowie in nicht versperreten Möbelstücken gedeckt. Registrierkassen sind nach Geschäftsschluss unversperrt und offen zu lassen.

- Automaten mit Geldeinwurf, Geldwechslern und Geldausgabeautomaten samt Inhalt außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten.

ARTIKEL 3

Versicherte Aufwendungen und Kosten

1. Aufwendungen, auch erfolglose, sowie sonstige notwendige für die Wiederherstellung oder Sicherung der versicherten Sachen nach einem versicherten Schadensfall aufzuwendende Kosten, die der Versicherungsnehmer als geboten halten durfte, sind bis zu der in der Polizza angegebenen Versicherungssumme zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.
2. Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolierkosten und Feuerlöschkosten sowie Deponiekosten und Mehrkosten gemäß Punkt 3 sind bis zu der in der Polizza angegebenen Versicherungssumme zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ mitversichert.
3. Mehrkosten sind Kosten, die durch die Behandlung
 - von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder
 - von kontaminiertem Erdreichentstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen oder das Erdreich am Versicherungsort betreffen.

Unter „kontaminiertem Erdreich“ ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist.

Unter „Behandlung“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich zu verwerten, ohne feste Rückstände zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreichs müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.

Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung – für eine Höchstdauer von sechs Monaten – übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z. B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft (ausgenommen Erdreich) werden nicht ersetzt, ebenso nicht die Kosten der Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen, die durch Eindringen oder Vermischen versicherter Sachen in bzw. mit Wasser und/oder Luft entstehen.

Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Hinsichtlich der Mehrkosten wird in jedem Schadensfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25 % gekürzt (Selbstbehalt).

ARTIKEL 4

Subsidiarität

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus anderen bestehenden Versicherungen Ersatz erlangen kann.

ARTIKEL 5

Örtlicher Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz gilt nur für Schäden, die sich am in der Polizza bezeichneten Ort (Versicherungsort) ereignen.

2. Werden bewegliche Sachen vorübergehend vom Versicherungsort entfernt, so lebt der Versicherungsschutz wieder auf, wenn die versicherten Sachen innerhalb Europas im geografischen Sinn vom Versicherungsnehmer in Gebäuden wieder zweckentsprechend aufgestellt oder untergebracht werden. Diese Gebäude müssen die gleichen Risikoverhältnisse wie der Hauptbetrieb aufweisen. Ein Aufstellen oder Unterbringen auf Baustellen, in Markthütten oder in Rohbauten lässt den Versicherungsschutz nicht wiederaufleben.
3. Ist die Entfernung der versicherten Sachen vom Versicherungsort nicht nur vorübergehend (d. h. länger als 12 Monate), so erlischt insoweit der Versicherungsschutz.

ARTIKEL 6

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden
 - 1.1 an Gebäuden, die noch nicht bezugsfertig sind,
 - 1.2 an in Gebäuden befindlichen Sachen, wenn diese Gebäude nicht allseits vollkommen geschlossen sind; vollkommen geschlossen ist ein Gebäude, wenn das Dach vollständig gedeckt ist und sämtliche Fenster und Türen verglast und eingebaut sind,
 - 1.3 an versicherten Sachen
 - durch deren natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit,
 - durch deren Konstruktions-, Herstellungs-, Material-, Planungs-, Verarbeitungs-, oder Reparaturfehler,
 - aufgrund Bedienungsfehlern,
 - 1.4 an Maschinen, technischen Anlagen und produktionssteuernden Mess- und Regelanlagen, Datenverarbeitungssystemen, EDV-Anlagen, Bürotechnik (Scanner, Fax, Telefon, Kopierer usw.) ohne äußere Einwirkung,
 - 1.5 an den zu im Punkt 1.4. genannten Sachen gehörigen Datenträgern und darauf befindlichen Daten ohne äußere Einwirkung.
Klarstellung: Schäden durch Computer-Viren, -Hacker etc. sind nicht versichert.
 - 1.6 an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt sind oder in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden,
 - 1.7 an im Freien befindlichen beweglichen Sachen durch Hagel, Frost, Schnee, Regen, Staub, Ruß und Verschmutzungen aller Art.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden durch
 - 2.1 Bau- und Montagearbeiten,
 - 2.2 Erdsenkungen,
 - 2.3 Ausfall oder unzureichende Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizsystemen sowie Steuerungsanlagen ohne äußere Einwirkung,
 - 2.4 Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung ohne äußere Einwirkung,
 - 2.5 Unterschlagung, Betrug, Erpressung oder Veruntreuung,
 - 2.6 einfachen Diebstahl, insbesondere Ladendiebstahl und Trickdiebstahl,
 - 2.7 Tiere aller Art,
 - 2.8 Luftbewegungen mit einer Windgeschwindigkeit unter 60 km/h.
3. Nicht versichert sind
 - 3.1 Reißen oder Einstürzen der versicherten Gebäude ohne äußere Einwirkung,
 - 3.2 Krankheiten, Seuchen und Verletzungen von Tieren ohne äußere Einwirkung,
 - 3.3 allmählich eingetretene Schäden, insbesondere bedingt durch:
Korrosion, Temperaturwechsel (nicht aber Frost), Hitzeeinwirkung (z. B. Sengschäden durch Beleuchtungs- oder Beheizungskörper, brennenden Tabak, glühende Kohlenstücke), Feuchtigkeit, Trockenheit, Schmelzwasser, Sickerwasser, Nässe- oder Trockenfäulnis, Schwamm, Schrumpfen, Dehnen, Verdampfen, Setzen, Gewichtsverlust, Substanzverlust,
Farb-, Geschmacks- oder Oberflächenveränderung, Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen, elektrischer oder elektromagnetischer Art, Ablagerungen aller Art,
 - 3.4 Inventurdifferenzen, Falschablage oder Falschsartierung sowie sonstige ungeklärte Verluste,
 - 3.5 Graffiti,
 - 3.6 Glasbrüche an Waren und Vorräten, Treib- und Gewächshäusern, Glasfassaden und Fassadenverkleidungen sowie Verglasungen jeder Art von Mediengeräten wie TV-Geräten, Bildschirmen, Laptops, Tablets, Handys und ähnliches,
 - 3.7 Schäden, die an Registrierkassen durch Aufbrechen entstehen,
 - 3.8 Schäden an elektrischen Einrichtungen jeglicher Art durch die Energie des elektrischen Stroms (z. B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung) ohne direkten oder indirekten Blitzschlag,
 - 3.9 Schäden durch Erdbeben, Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck, Hochwasser, Überschwemmungen und Vermurungen sowie Rückstau, Ansteigen des Grundwasserspiegels, auch wenn diese Ereignisse bei einem Sturm, Hagelschlag, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben auftreten oder deren Folge sind.
 - 3.10 Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser im Inneren der versicherten Gebäude, ausgenommen Folgeschäden nach einem Sturmschadensereignis.
 - 3.11 Schäden, die nur ein Zerkratzen, Verschrammen, Absplittern der Oberfläche darstellen.

4. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden infolge
 - 4.1 Krieg, kriegsähnlicher Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand sowie Terrorakte,
 - 4.2 Abnutzung, Verschleiß, Alterung oder Erosion,
 - 4.3 unmittelbarer oder mittelbarer Auswirkungen der Atomenergie,
Klarstellung: Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadensereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope entstehen.
 - 4.4 Verseuchung oder Vergiftung aufgrund einer Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens, der Luft oder des Wassers einschließlich des Grundwassers.
5. Cyber-Risk-Klarstellungsvereinbarung:
Als versicherter Sachschaden im Sinne dieses Vertrags gilt ausschließlich physischer Schaden an der Substanz der Sache.
Physische Schäden an der Substanz der Sache umfassen nicht Schäden an Daten oder Software (nachteilige Veränderungen an Daten, Software oder Computerprogrammen) hervorgerufen durch Löschung, Verfälschung oder Veränderung der ursprünglichen Struktur.
Folglich gelten folgende Ausschlüsse in diesem Vertrag:
- a) Verlust oder Beschädigung von Daten oder Software (nachteilige Veränderung an Daten, Software oder Computerprogrammen) verursacht durch Löschung, Verfälschung oder Veränderung der ursprünglichen Struktur sowie der Schaden, der aus einer hieraus resultierenden Betriebsunterbrechung entsteht.
 - b) Verlust oder Beschädigung als Folge einer Beeinträchtigung der Funktion, Verfügbarkeit, Funktionalität oder Zugänglichkeit von Daten, Software oder Computerprogrammen und jeder Schaden, der aus einer hieraus resultierenden Betriebsunterbrechung entsteht.

ARTIKEL 7

Entschädigung

Die Entschädigung ist mit der in der Polizza angegebenen Versicherungssumme begrenzt.

1. Ersetzt werden die Wiederherstellungskosten der vom Schaden betroffenen und versicherten Sachen. Sollten diese Sachen nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren wiederhergestellt werden, so wird bei Gebäuden höchstens der Verkehrswert, bei Teilschäden dessen anteiliger Verkehrswert, bei Einrichtung der Zeitwert ersetzt. Bei der Ermittlung des Verkehrswertes bleibt der Wert des Grundstücks außer Ansatz.
2. Gebäude müssen innerhalb des österreichischen Bundesgebiets wiederhergestellt werden und dem gleichen Betriebszweck dienen. Ersetzt werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten am Versicherungsort.
3. Bei Waren und Rohstoffen werden die Kosten der Wiederherstellung beziehungsweise Wiederbeschaffung, höchstens der Verkaufswert, abzüglich ersparter Kosten ersetzt.
4. Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt, wird der Verkehrswert vergütet.
5. Ein persönlicher Liebhaberwert wird bei Ermittlung des Ersatzwerts nicht berücksichtigt.
6. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht ersetzt.

ARTIKEL 8

Wiederherbeischaffung abhandengekommener Sachen

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er vom Verbleib abhandengekommener Sachen erfährt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten und auf dessen Verlangen die erforderlichen Schritte, insbesondere auch bei der Sicherheitsbehörde, zur Identifizierung und Wiedererlangung der Sachen zu tun oder den Versicherer auf dessen Verlangen zu bevollmächtigen, alle zur Wiedererlangung der abhandengekommenen Sachen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
2. Werden die abhandengekommenen Sachen vor der Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer sie zurückzunehmen. Nimmt er sie nicht zurück, weil die Zurücknahme nicht zumutbar ist, so ersetzt der Versicherer die Sachen gemäß Artikel 7, sofern der Versicherungsnehmer seine Rechte an den Sachen auf den Versicherer überträgt. Die Zurücknahme gilt insbesondere dann als nicht zumutbar, wenn der Versicherungsnehmer die Sachen, die er als verloren betrachten musste, bereits durch andere ersetzt hat.

3. Werden die abhandengekommenen Sachen nach der Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer sie zurückzunehmen und dem Versicherer die geleistete Entschädigung nach dem im Zeitpunkt der Wiedererlangung sich ergebenden Wert unter Abzug des Betrags zurückzuerstatten, der der Wertminderung durch eine allfällige ersatzpflichtige Beschädigung der Sache in diesem Zeitpunkt entspricht. Nimmt aber der Versicherungsnehmer die Sachen nicht zurück, weil die Zurücknahme nicht zumutbar ist, so behält er die Entschädigung, wenn er binnen einer ihm zu setzenden Frist von mindestens vier Wochen seine Rechte an den Sachen auf den Versicherer überträgt.

ARTIKEL 9

Mitversicherte Zusatzleistungen

1. Beraubung innerhalb des Versicherungsgrundstückes

- 1.1 Schäden durch Beraubung (ausgenommen Botenberaubung) sind mit der auf der Polizza dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ mitversichert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1.1.1 Die Beraubung muss in den Versicherungsräumlichkeiten oder auf dem Grundstück, auf dem sich diese befinden (Tatort), erfolgen,
 - 1.1.2 die Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt muss sich gegen den Versicherungsnehmer, seine Dienstnehmer oder gegen andere am Tatort anwesende Personen richten,
 - 1.1.3 Sachen, die ein Täter wegnimmt oder deren Herausgabe er erzwingt, müssen sich zum Zeitpunkt der Tat am Tatort befinden.
- 1.2 Soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, sind im Rahmen der Versicherungssumme Sachschäden (einschließlich Kosten gemäß Artikel 3, Punkt 2 BAVB), welche am Tatort entstehen oder die beraubten Personen erleiden, mitversichert.
- 1.3 Geld und Geldeswerte, Valuten, Sparbücher, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck-, Gold- und Platinsachen, (Halb-) Edelsteine, Edelmetalle und echte Perlen sowie Münzen- und Briefmarkensammlungen sind auch versichert, während sie sich nicht unter Verschluss befinden.
- 1.4 Die Versicherung gilt auf „Erstes Risiko“.

2. Botenberaubung

- 2.1 Schäden durch Beraubung auf Transportwegen sind mit der auf der Polizza dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ mitversichert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 2.1.1 Die Beraubung muss auf Transportwegen innerhalb der Republik Österreich erfolgen; im angrenzenden Ausland besteht Versicherungsschutz, wenn sich der Übernahme- und Übergabeort des jeweiligen Transports innerhalb Österreichs befindet und ein Ausweichen auf grenzüberschreitende Verkehrswege eine raschere Durchführung des Transports ermöglicht,
 - 2.1.2 die Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt muss sich gegen den Versicherungsnehmer oder die von ihm beauftragten Boten oder Begleitpersonen während der ihnen obliegenden Transportwege richten.
- 2.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit der ordnungsgemäßen Übernahme und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Werte.
- 2.3 Als Boten oder Begleitpersonen dürfen nur geeignete Personen über 18 Jahren beauftragt werden. Nicht geeignet sind geistig oder körperlich behinderte Personen.
- 2.4 Nicht versichert sind Schäden durch Veruntreuung durch die Boten sowie Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der beauftragten Boten oder Begleitpersonen herbeigeführt werden.
- 2.5 Sachschäden, die die beraubten Personen erleiden, sind im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert.
- 2.6 Geld und Geldeswerte, Valuten, Sparbücher, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck-, Gold- und Platinsachen, (Halb-) Edelsteine, Edelmetalle und echte Perlen sowie Münzen- und Briefmarkensammlungen sind auch versichert, während sie sich nicht unter Verschluss befinden.
- 2.7 Die Versicherung gilt auf „Erstes Risiko“.
- 2.8 Mitversichert sind außerdem:
 - 2.8.1 Wenn die versicherten Boten und deren Begleitpersonen, soweit letztere vertragsgemäß ausbedungen sind, infolge eines körperlichen Unfalls handlungsunfähig werden und sodann eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung dieses Zustands der Boten und Begleitpersonen erfolgt.
 - 2.8.2 Wenn eine Wegnahme der versicherten Werte durch dritte Personen unter Ausnützung des Umstands erfolgt, dass der Kassenbote seiner Hilfeleistungspflicht im Sinne der §§ 94 oder 95 des Strafgesetzbuches nachkommt.
 - 2.8.3 Wenn die versicherten Werte, die in Verwahrung des Kassenboten bzw. von ihm in Fahrzeugen mitgeführt werden, durch Brand, Blitzschlag oder Explosion zerstört oder beschädigt werden.
 - 2.8.4 Wenn die versicherten Werte bei Bewusstlosigkeit des Kassenboten gestohlen werden. Ausgeschlossen sind Bewusstseinsstörungen infolge Alkohol- und Drogenkonsum. Erforderlich ist eine unmittelbar an das Ereignis folgende Untersuchung durch den Amtsarzt.

3. Vorsorgeversicherung

Die Gesamtversicherungssumme für den Inhalt und das Gebäude wird um die auf der Polizza dokumentierte Versicherungssumme erhöht (Vorsorge).

4. Im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für Einrichtungen und Waren sind mitversichert:

- 4.1 gegen die Gefahr Feuer:
Vitrinen, Schaukästen sowie Verkaufsautomaten.

Mitversichert sind im Rahmen der Feuerversicherung auf dem Grundstück befindliche Passagenschaufenster, Schaukästen, Vitrinen sowie Verkaufsautomaten und deren Inhalt.
Die Mitversicherung gilt auch außerhalb des Grundstücks innerhalb von Österreich für den Inhalt in aufgestellten Schaukästen, Vitrinen und Verkaufsautomaten im Freien oder in Gebäuden.

4.2 gegen die Gefahr Einbruchdiebstahl:

4.2.1 Vitrinen, Schaukästen sowie Verkaufsautomaten.

Mitversichert sind im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung auf dem Grundstück befindliche Passagenschaufenster, Schaukästen, Vitrinen sowie Verkaufsautomaten und deren Inhalt.

Der Inhalt von Schaufenstern, die von außen geöffnet werden können, ist nur dann mitversichert, wenn diese Schaufenster mit eingebauten Sicherheits- oder Zylinderschlössern (nicht jedoch Serien- oder Kastenschlössern) versperrt sind. Eintretende Schäden werden bei Mangel dieser Sicherung nur insoweit vergütet, als diese hierdurch weder herbeigeführt noch erleichtert worden sind.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 5.000,- je Schadensfall begrenzt.

4.2.2 Inhalt und Beschädigung von öffentlich aufgestellten Verkaufsautomaten und Schaukästen (auch außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten) nach vollbrachtem Einbruchdiebstahl (exklusive Vandalismus), sofern hierfür keine anderweitige Versicherung besteht.

Nicht versichert sind jedoch Schmuck, Bilder, Unterhaltungselektronik, Foto- und Filmapparate, Pelz- und Lederwaren sowie echte Teppiche.

Die Ersatzleistung ist insgesamt mit EUR 2.000,- je Schadensfall begrenzt.

5. Entfernen von Bäumen und Masten

Es sind die Kosten für das Entfernen und Entsorgen von umgestürzten Bäumen und/oder Masten am Versicherungsgrundstück nach einem gemäß der Sparte Feuer oder Sturm versicherten Ereignis (Blitzschlag, Schneedruck, Sturm ...) bis EUR 5.000,- auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

6. Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

Der Versicherer verzichtet in Abänderung des Artikels 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens (Versicherungsfalles) durch den Versicherungsnehmer oder seine im Betrieb Beschäftigten auf den Einwand der Leistungsfreiheit. Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführtem Schaden ist mit der vereinbarten Inhaltsversicherungssumme und/oder Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Sämtliche sonstigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert, insbesondere die Bestimmungen zu Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.

7. Geld und Geldeswerte unter festem Verschluss

Sind bis max. EUR 5.000,- mitversichert.

Fester Verschluss bedeutet die Aufbewahrung in versperrten Behältnissen oder Möbeln, die eine erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme der Behältnisse oder Möbel selbst bieten.

ABSCHNITT B – Betriebsunterbrechungsversicherung (sofern beantragt)

ARTIKEL 10

Gegenstand der Versicherung

Soweit eine gänzliche oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebs (Betriebsunterbrechung) durch einen Sachschaden verursacht wird, ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

Als Sachschaden gilt jeder Schaden gemäß ABSCHNITT A an einer dem Betrieb dienenden Sache.

ARTIKEL 11

Nicht Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird:

1. durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände,
2. durch Vergrößerung der Betriebsanlage oder durch Neuerungen im Betriebe, die nach dem Versicherungsfall im Zuge der Wiederherstellung der Betriebsanlage durchgeführt werden,
3. durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen,

4. durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Wiederherstellung der Betriebsanlage, wie z. B. Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen und dergleichen mehr,
5. dadurch, dass der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter, zerstörter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig vorgesorgt hat oder ihm nicht genügend Kapital zur Verfügung steht,
6. dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen im versicherten Betrieb nicht mehr verwendet werden können.
7. Unterbrechungen, deren Folgen sich im Betrieb ohne erhebliche Aufwendungen wieder beseitigen lassen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Das sind jedenfalls Betriebsunterbrechungen bis 24 Stunden.

ARTIKEL 12

Örtlicher Geltungsbereich

Der Sachschaden gemäß Artikel 10 muss sich am in der Polizze bezeichneten Ort (Versicherungsort) ereignet haben.

ARTIKEL 13

Mitversicherte Aufwendungen

1. Ersetzt werden Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens macht, soweit
 - 1.1 sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern oder
 - 1.2 der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
2. Die Aufwendungen werden nicht ersetzt, soweit
 - 2.1 durch sie über die Haftungszeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,
 - 2.2 durch sie Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind,
 - 2.3 sie mit der Entschädigung zusammen die Haftungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf Weisung des Versicherers beruhen.

ARTIKEL 14

Unterbrechungsschaden

1. Der Unterbrechungsschaden errechnet sich aus dem während der Dauer der Betriebsunterbrechung, längstens jedoch während der Haftungszeit in dem Betrieb nicht erwirtschafteten (entgangenen) versicherten Deckungsbeitrag (siehe Artikel 15) abzüglich ersparter (nicht anfallender) versicherter Kosten und zuzüglich Schadensminderungskosten im Sinne des Artikel 13.
2. Nicht zur Berechnung des Unterbrechungsschadens heranzuziehen sind Vertragsstrafen (Pönalen) oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- und Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.

ARTIKEL 15

Deckungsbeitrag

1. Der Deckungsbeitrag im Sinne der Betriebsunterbrechungsversicherung ist die Differenz zwischen den Betriebserträgen (Punkt 2) und den variablen Kosten (Punkt 3). Im Falle eines Verlusts ist der Deckungsbeitrag der Saldo aus den im Falle einer Betriebsunterbrechung weiterlaufenden (fixen) Kosten und den Verlusten, die der Betrieb auch ohne Unterbrechung ausgewiesen hätte.
2. Die Betriebserträge umfassen die Umsatzerlöse, die Bestandsveränderungen an halbfertigen und fertigen Erzeugnissen, die aktivierten Eigenleistungen und sonstigen betrieblichen Erträge nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen, die im versicherten Betrieb aus Erzeugung, aus Handel und aus sonstigen Dienstleistungen entstehen.
3. Variable Kosten sind Kosten, die als Folge der Betriebsunterbrechung wegfallen oder sich vermindern und die nicht aufgrund besonderer Vereinbarung als versicherte Kosten festgelegt sind. Dazu gehören auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Anlagen, die während der Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.
4. Personalaufwendungen gelten im Sinne dieser Bedingungen grundsätzlich als weiterlaufende (fixe) Kosten.
5. Bei der Ermittlung des versicherten Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz
 - 5.1 Erträge, die mit dem versicherten Erzeugungs-, Handels- und sonstigen Dienstleistungsbetrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (betriebsfremde und außerordentliche Erträge),
 - 5.2 betriebsfremde und außerordentliche Aufwendungen.

ARTIKEL 16

Versicherungswert

1. Der Versicherungswert im Sinne des § 52 VersVG wird durch den Deckungsbeitrag gemäß Artikel 15 bestimmt, den der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebs während der dem Eintritt des Sachschadens folgenden beantragten Haftungszeit von über 12 Monaten bis 24 Monate innerhalb von 24 Monaten erwirtschaften würde. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.
2. Soll bei Erzeugungsbetrieben der Gewinn aus auf Lager befindlichen fertigen, von einem Sachschaden (Artikel 10) betroffenen Waren mitversichert werden, der erst nach der Betriebsunterbrechung erzielt worden wäre, so ist dieser mit separater Summe zur Versicherung zu beantragen.

ARTIKEL 17

Haftungszeit, Haftungssumme, Ende des Unterbrechungsschadens

1. Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden, der innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht (Haftungszeit).
Bei Betrieben, die das ganze Jahr hindurch ohne Unterbrechung und ohne größere Saisonschwankungen arbeiten, kann eine davon abweichende Haftungszeit vereinbart werden. In diesen Fällen haftet der Versicherer für die den gewählten Haftungszeiten entsprechenden Teile der Versicherungssummen (=Haftungssummen). Für die Berechnung dieser von den Versicherungssummen abweichenden Haftungssummen wird bei einer Haftungszeit von unter 12 Monaten die Versicherungssumme für 12 Monate und bei einer Haftungszeit von über 12 Monaten bis zu 24 Monaten die Versicherungssumme für 24 Monate zugrunde gelegt.
2. Der Unterbrechungsschaden endet zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Betriebsanlage, darüber hinaus zum Zeitpunkt der technischen Möglichkeit, die Betriebsleistung im früheren Umfang zu erbringen.

ARTIKEL 18

Entschädigung

1. Der Ermittlung der Entschädigung wird der Versicherungswert gemäß Artikel 16, Punkt 1 zugrunde gelegt. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Versicherungssumme für 12 oder für 24 Monate unter Berücksichtigung der gewählten Haftungszeit begrenzt. Ist die Versicherungssumme oder Haftungssumme höher als der Versicherungswert, so erhöht sich dadurch die Entschädigung nicht. Liegt die Versicherungssumme bzw. Haftungssumme unter dem Versicherungswert (jeweils für 12 oder 24 Monate), so liegt Unterversicherung vor, in deren Ausmaß sich auch die Entschädigung verringert.
2. Das Ausmaß der Entschädigung des Versicherers für den nicht erwirtschafteten (entgangenen) Deckungsbeitrag bestimmt sich nach allen jenen Umständen, die dessen Höhe während der Haftungszeit hätten beeinflussen müssen, insbesondere nach der Marktlage und den besonderen geschäftlichen und technischen Betriebsverhältnissen, den etwa eingetretenen Änderungen des Betriebssystems oder der Absatzverhältnisse, nach der Einwirkung von höherer Gewalt, Streik, Boykott, Aussperrung, von Konkurs oder eines Ausgleichsverfahrens des Versicherungsnehmers.
Bei Ermittlung der Entschädigung sind weiters zu berücksichtigen:
Der Deckungsbeitrag, der bei Verwertung des Rohmaterials und der halbfertigen Waren nach dem Versicherungsfall erzielt werden kann, die Möglichkeit eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebs, die Möglichkeit, den Ausfall nach Wiederaufnahme des Betriebs durch verstärkte Erzeugung, Bearbeitung oder Verkauf von Waren oder durch andere verstärkte Betriebsleistungen während der Haftungszeit oder nach deren Ablauf in angemessener Frist einzuholen.
3. Nicht ersetzt werden Abschreibungen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung von den von einem Sachschaden zerstörten Anlagen, die durch neue ersetzt werden, vorzunehmen gewesen wären.
4. Bei Betrieben, bei denen der Deckungsbeitrag nicht gleichmäßig im gesamten Betriebsjahr erwirtschaftet wird, ist bei Berechnung der Entschädigung jener Teil des während der Haftungszeit nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages auszuscheiden, der in einem außerhalb der Haftungszeit liegenden Zeitabschnitt bereits erwirtschaftet worden ist oder noch erwirtschaftet werden kann.
5. Der nicht erwirtschaftete Deckungsbeitrag und die hierauf entfallende Entschädigung ist für die ganze Dauer der wahrscheinlichen Betriebsunterbrechung, längstens aber für die Haftungszeit, im Vorhinein, und zwar für jeden Kalendermonat getrennt, festzustellen. Ergibt sich bei einer abschließenden Gesamtrechnung des nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages und der darauf entfallenden Entschädigung eine Abweichung gegenüber der bisherigen Berechnung, so ist diese zu korrigieren.

ARTIKEL 19

Buchführungspflicht

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren und Bilanzen aufzustellen und sie, soweit sie das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre betreffen, zum Schutz vor Vernichtung sicher und getrennt aufzubewahren.

2. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, oder dass sie weder die Feststellung des Schadensfalles noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflusst hat.

ARTIKEL 20

Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 9 ABS:

1. Die Feststellung der Sachverständigen muss, wenn beide Vertragspartner sich hierüber nach Eintritt eines Unterbrechungsschadens nicht anders einigen, für jede einzelne Post der Polizza insbesondere Folgendes ergeben
 - 1.1 den Versicherungswert nach Artikel 16,
 - 1.2 den Umfang und die Dauer der wahrscheinlichen Betriebsunterbrechung,
 - 1.3 den Betrag des durch den Versicherungsfall verursachten Schadens an nicht erwirtschafteten Deckungsbeiträgen,
 - 1.4 sofern die Dauer der Betriebsunterbrechung über die Haftungszeit hinausreicht, den Betrag des auf die Haftungszeit entfallenden nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages.
2. Die Sachverständigen sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Geheimhaltung der ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

ARTIKEL 21

Zahlung der Entschädigung

Ergänzung zu Artikel 11 ABS:

1. Ist es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.
2. Der Versicherer kann den monatlichen Nachweis über die tatsächlich nicht erwirtschafteten Deckungsbeiträge verlangen.
3. Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich oder durch Sachverständigenverfahren (Artikel 20) bestimmt ist, kann die Abtretung des Entschädigungsanspruches dem Versicherer gegenüber nicht geltend gemacht werden.

ARTIKEL 22

Mitversicherte Zusatzleistungen

1. Wechselwirkungsschäden

Auswirkungen einer Betriebsunterbrechung in einem versicherten Betrieb bzw. Betriebsteil auf andere Betriebe bzw. Betriebsteile desselben Eigentümers – gleichgültig ob sie auf demselben oder auf verschiedenen aber in der Polizza genannten Grundstücken liegen – sind unter der Voraussetzung, dass die Prämienberechnung nach dem höher zu tarifierenden Betrieb oder Betriebsteil erfolgt ist oder gleich zu tarifierende Betriebe oder Betriebsteile vorliegen, mitversichert.

2. Mehrkosten

Auf „Erstes Risiko“ sind 10 % des beantragten Jahres-Deckungsbeitrages, max. EUR 100.000,- für Mehrkosten mitversichert.

Mehrkosten sind Kosten, welche bei normalem Betriebsablauf nicht anfallen, sondern während der Dauer einer teilweisen oder gänzlichen Betriebsunterbrechung infolge Sachschadens gemäß Artikel 11 zusätzlich aufgewendet werden müssen, um den versicherten Betrieb fortführen zu können.

2.1 Versichert sind insbesondere jene Kostenarten wie:

- zusätzliche Kosten infolge vorübergehender Anmietung von anderen Gebäuden oder Räumlichkeiten sowie Adaptierungen an diesen Gebäuden oder Räumlichkeiten (z. B. Einbauten, Installationen aller Art, Telefonanschlüsse, Fernschreibanschlüsse);
- zusätzliche Umzugs- und Transportkosten, welche mit der vorübergehenden Betriebsverlegung zusammenhängen;
- zusätzliche Kosten infolge Fremdbezug von Halbfabrikaten zur Weiterverarbeitung im versicherten Betrieb;
- zusätzliche Kosten infolge Fremdbezug von Fertigfabrikaten;
- zusätzliche Reise- und Transportkosten;
- zusätzliche Kosten für Lohn-(Fremd-)arbeit;
- zusätzliche Lohn- und Gehaltskosten (Überstunden);
- zusätzlicher Werbeaufwand.

2.2 Die Artikel 15, 16, 17 und 18 der BAVB gelten sinngemäß. Der Artikel 11, Punkt 7 der BAVB gilt nicht.

2.3 Der Artikel 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) findet keine Anwendung.

2.4 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Wiedererlangung der Lagerkapazität vor dem Schadenstag ergeben, sind bei der Entschädigungsleistung zu berücksichtigen. Ebenso ist das Ausmaß der Entschädigungsleistung von all jenen Umständen abhängig, die während der Stillstandszeit die Höhe der

Entschädigung beeinflussen, im Besonderen von der Marktsituation und den besonderen geschäftlichen und örtlichen Betriebsverhältnissen.

3. Verzögerung durch lange Lieferfristen

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 11, Punkt 1 gilt es nicht als außergewöhnliches Ereignis, wenn die Wiederaufnahme des Betriebs dadurch verzögert wird, dass von einem ersatzpflichtigen Sachschaden betroffene, dem Betrieb dienende Sachen erst nach langen Lieferfristen erhältlich sind. Die Haftungszeit gemäß Polizze wird dadurch jedoch nicht abgeändert.

4. Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- und Betriebsbeschränkungen

- 4.1 Abweichend von Artikel 11, Punkt 3 besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Unterbrechungsschaden durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.
- 4.2 Der Einschluss gemäß Punkt 1 gilt nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem in der Polizze als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden gemäß Artikel 10 betroffen sind.
- 4.3 Wenn die Wiederherstellung des Betriebs aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
- 4.4 Der Versicherer haftet für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens gemäß dieser Vereinbarung bis zu 10 % des ohne behördliche Auflagen entstandenen Unterbrechungsschadens, maximal für die Dauer eines Monats. Die Haftungszeit gemäß Polizze wird dadurch jedoch nicht abgeändert.

ABSCHNITT C – Allgemeine Vertragsbestimmungen

ARTIKEL 23

Sicherheitsvorschriften

In Ergänzung des Artikel 3 der ABS gilt zusätzlich:

1. Einbruchdiebstahl

- 1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden,
- 1.1.1 die Türen, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der versicherten Räumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Es sind sämtliche Zugänge mit Zylinder- oder Sicherheitsschlössern zu versperren. Diese gleichen Sicherungen müssen auch zum Risiko gehörende Ersatzräume, die nicht direkt mit den Versicherungsräumlichkeiten verbunden sind, wie Kellerabteile oder Dachböden, aufweisen. Als Sicherung in diesem Sinne gelten auch selbsttätige elektronische oder biometrische Schließanlagen, die bei Verlassen der versicherten Räumlichkeiten mit entsprechenden Verriegelungssystemen ausgestattet sind. Der Nachweis eines Einbruchdiebstahls (Spuren des gewaltsamen Öffnens) muss jedenfalls vorliegen;
- 1.1.2 Behältnisse ordnungsgemäß zu versperren;
- 1.1.3 sämtliche vereinbarte Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen.
- 1.2 Mauersafes (Wandsafes) müssen vorschriftsmäßig eingemauert sein. Maßgeblich sind die Einbauvorschriften der jeweiligen Sicherheitsklasse bzw. die Herstellerangaben. Ebenso sind für alle Behältnisse die jeweiligen Herstellerangaben über die Bodenverankerung bzw. den ordnungsgemäßen Einbau des Wertschutzbehältnisses einzuhalten. Eine entsprechende Konformitätserklärung ist dem Versicherer auf Verlangen zu übermitteln. Bei nicht sachgemäßer Durchführung liegt jedoch im Versicherungsfall eine Obliegenheitsverletzung im Sinne dieser Bestimmung vor.
- 1.3 Registrierkassen sind nach Geschäftsschluss offen zu lassen.
- 1.4 Sind Sachen in nachtsüber ständig bewohnten Gebäuden versichert, so darf die Unterbrechung des Bewohntseins insgesamt nicht länger als 40 Tage im Jahr dauern.
- 1.5 Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Anlagen zu gestatten.

2. Leitungswasserschaden

- 2.1 Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen, insbesondere die wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen, sorgfältig gewartet und instand gehalten werden.
- 2.2 Werden die versicherten Baulichkeiten länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind während der Dauer des Unbewohntseins die wasserführenden Leitungen (Hauptahn) abgesperrt zu halten. Eine fallweise Begehung der Baulichkeiten (z. B. Begehen bloß zum Gießen von Blumen, Füttern von Haustieren, Durchführen von Reparaturarbeiten etc.) genügt nicht für eine Unterbrechung des Unbewohntseins. Während der Heizperiode (Anfang November bis Ende März) sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird.

Die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (z. B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) und in Betrieb gehaltene Heizanlagen müssen nicht abgesperrt werden; es sind jedoch wirksame Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

Leitungswasserführende Rohre außerhalb des Gebäudes müssen vorschriftsmäßig und frostsicher unter der Erdoberfläche verlegt sein oder während der Frostperiode entleert werden.

3. **Sturmschaden**

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, die versicherten Sachen, bei versicherten Gebäuden vor allem das Dachwerk, ordnungsgemäß instand zu halten.

4. **Glasbruch**

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, die Umrahmungen und Fassungen der versicherten Gläser ordnungsgemäß instand zu halten.

ARTIKEL 24

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadensfalles

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen
 - in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand sind,
 - sorgfältig gewartet und instand gehalten werden,
 - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Anlagen zu gestatten.

ARTIKEL 25

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
 - 1.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen.
 - 1.2 Er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Einbruchdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs- und Brandschäden sowie Verlust oder Abhandenkommen versicherter Sachen sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen. Weiters hat der Versicherungsnehmer die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.
 - 1.3 Sind die Anzeigen der Schäden bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeigen verweigert werden. Sind abhandengekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht angezeigt worden, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.
 - 1.4 Er hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn,
 - dass die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern,
 - dass die Maßnahmen im öffentlichen Interesse geboten waren,
 - dass der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet,
 - dass die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadensanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
 - 1.5 Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann,
 - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten,
 - jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben,
 - Belege beizubringen.Auf Verlangen muss er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadenstag vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Werts unmittelbar vor dem Schadensfall, auf seine Kosten vorlegen. Bei Gebäudeschäden muss er auf Verlangen einen beglaubigten Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tage des Schadens auf seine Kosten beibringen.
- 1.6 Er hat alle Angaben im Zuge der Schadenserhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.

ARTIKEL 26

Herbeiführung des Versicherungsfalles durch Arbeitnehmer

Die bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen gemäß Artikel 10, Punkt 1 ABS sind sinngemäß auch auf sämtliche Arbeitnehmer oder diesen gleichgestellte Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, anzuwenden, allerdings mit der Maßgabe, dass ausschließlich vorsätzliche Herbeiführung des Schadens den Versicherer von der Leistungsverpflichtung befreit.

ARTIKEL 27

Zahlung der Entschädigung

Ergänzung zu Artikel 11 ABS:

Für Gebäude, die zur Zeit des Schadensfalles mit Hypotheken, Reallasten oder Rentenschulden belastet sind, gilt Folgendes: Eine Zahlung wird nur dann geleistet, wenn die am Schadenstag eingetragenen Realgläubiger innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Absicht zur Zahlung verständigt wurden, nicht widersprochen haben. Seitens der Realgläubiger, die ihr Pfandrecht beim Versicherer angemeldet haben, bedarf es zur Zahlung jedenfalls der schriftlichen Zustimmung.

ARTIKEL 28

Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall

1. Gemäß § 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) geht für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.
Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen
 - einen Wohnungsmieter des versicherten Wohngebäudes, einen Familienangehörigen im Sinne des § 67 (2) VersVG oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, soweit der Mieter die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadensfalles ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat;
 - einen Arbeitnehmer oder diesem gleichgestellte Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindert sich die Versicherungssumme nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
3. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 3.1 Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.
Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
- 3.2 Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn
 - die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. EUR 500,- bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt oder
 - in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
- 3.3 Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- 3.4 Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

ARTIKEL 29

Gerichtsstand

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist neben den gesetzlich zuständigen Gerichten das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

ARTIKEL 30

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der

Republik Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Länder, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

ABSCHNITT D – Definition einzelner Gefahren

Für nachstehend angeführte Gefahren (benannte Gefahren) gilt:

1. Feuer

Als Feuer gilt Brand, Blitzschlag, Explosion und Flugzeugabsturz.

1. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadensfeuer).
2. Als Blitzschlagschäden gelten solche Schäden, die
 - 2.1 an den versicherten Gebäuden oder an im Freien befindlichen versicherten beweglichen Sachen durch die Kraft- oder Wärmewirkung des in sie einschlagenden Blitzes entstehen; bzw.
 - 2.2 an den in einem Gebäude befindlichen versicherten Sachen durch die Wirkung des Blitzschlages hervorgerufen werden, sofern am Gebäude die unter Punkt 2.1. genannten schädigenden Wirkungen des Blitzes entstanden sind.
 - 2.3 Weiters haftet der Versicherer auch für Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlags an den versicherten Sachen entstanden sind.
Schäden der oben genannten Art, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen.
3. Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.
Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen und dergleichen) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.
Eine im Inneren eines Behälters durch chemische Umsetzung hervorgerufene Explosion gilt auch dann als Explosion, wenn die Wandung des Behälters nicht zerrissen ist.
4. Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, Luftgeräten und Flugmodellen, deren Teilen oder Ladung.

2. Sturm

Als Sturm gilt Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

1. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit an dem in der Versicherungspolize angeführten Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.
Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Geosphere Austria oder der an deren Stelle getretenen Anstalt maßgebend.
2. Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern. Bei Hagelschäden sind Zertrümmerungsschäden, die an den versicherten Sachen durch herabfallende Eiskörner während eines Hagelschlags verursacht werden, versichert.
3. Schneedruck ist die zu statischen Belastungen führende Gewichtskraft durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.
4. Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.
5. Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

3. Leitungswasserschaden

1. Leitungswasserschäden sind Schäden durch Austreten von Leitungswasser aus Wasser führenden Anlagen oder angeschlossenen Einrichtungen.
2. Bei der Versicherung von Gebäuden sind zusätzlich versichert:
 - 2.1 Schäden durch Bruch – auch infolge Korrosion – im Wasser führenden Rohrsystem,
 - 2.2 Schäden durch Frost an den Wasser führenden Anlagen und/oder an angeschlossenen Einrichtungen,
 - 2.3 Kalt- und Warmwasserzuleitungsrohre sowie geschlossene Warmwassersysteme außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Grundstück,
 - 2.4 Bruchschäden an Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes, aber innerhalb des Grundstücks,
 - 2.5 in jedem Schadensfall die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m,

- 2.6 die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb der versicherten Gebäude,
- 2.7 die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb der versicherten Gebäude,
- 2.8 Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen innerhalb der versicherten Gebäude, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrbruchs notwendig ist,
- 2.9 Schadenssuchkosten auch ohne Vorliegen eines Rohrgebrechens bis zu EUR 2.000,- pro Schadensfall.
3. Nach einem ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden sind auch Schäden durch Wasserverlust bis max. EUR 5.000,- auf „Erstes Risiko“ mitversichert.
Dies sind die Kosten durch Wassermehrverbrauch (inkl. Abwassergebühren), wobei der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten 6 Monate als Basis für die Entschädigungsberechnung dient.
- 4. Einbruchdiebstahl**
1. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die versicherten Räumlichkeiten
- 1.1 durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
- 1.2 unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
- 1.3 einschleicht und aus den versperrten, versicherten Räumlichkeiten Sachen wegbringt;
- 1.4 durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt;
(Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden, insbesondere solche, deren Anfertigung für das zugehörige Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist.).
- 1.5 mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die versicherten Räumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat;
- 1.6 gelangt und während der Anwesenheit von Personen in andere verschlossene Räume gemäß Punkt 1.1. bis 1.5. einbricht.
2. Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis liegt vor, wenn ein Täter, um darin versperrte Sachen zu entwenden gemäß Punkt 2 einbricht und ein versperrtes Behältnis aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet;
- 2.1 ein versperrtes Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in ein gleich sicheres Behältnis an sich gebracht hat;
- 2.2 ein versperrtes Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die versicherten Räumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat;
- 2.3 während der Anwesenheit von Personen in die versicherten Räumlichkeiten gelangt und dort befindliche versperrte Behältnisse aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet.
3. Schäden durch Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung)
Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Punkt 1 in die versicherten Räumlichkeiten eingedrungen ist.
4. Im Rahmen der Versicherungssumme sind, sofern hierfür keine anderweitige Versicherung besteht, mitgedeckt: Beschädigungen bzw. Entwendungen der Baubestandteile der Versicherungsräumlichkeiten sowie der darin befindlichen Adaptierungen und Geldschränke anlässlich eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahls einschließlich der notwendigen Aufräumungskosten.
- 5. Glasbruch**
Als Glasbruch gilt das Zerschneiden des Glases (Flachglas).
Mitversichert gelten auch Verglasungen aus Kunststoff, Lichtkuppeln, Kunstverglasungen und auf Glastafeln aufgebrachte Werbung (z. B. Buchstaben und Folien) sowie Glaskeramik-Kochflächen (Ceran und Induktionsfelder).
Für die Punkte 1 bis 5 gilt:
Als benannte Gefahr gilt auch die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen, wenn diese
- auf der unmittelbaren Einwirkung der in Punkt 1 bis 5 genannten Schadensereignisse beruht, oder
 - die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses ist, oder
 - bei dem Brand durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht wird.

ABSCHNITT E – Besondere Vertragsbestimmungen

Sofern sich die versicherten Sachen unter dem Straßenniveau befinden, sind sie mitversichert. Für die Gefahren Leitungswasser und Sturmschaden müssen sie jedoch mindestens 12 cm über dem Fußboden gelagert werden.

1. Änderung von Bedingungen

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden „Allgemeinen“ und „Besonderen Bedingungen“ sowie die allfälligen Klauseln im Laufe der Vertragsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie, sofern vom Versicherungsnehmer beantragt, auch für den vorliegenden Vertrag. Erfordert diese Änderung eine höhere Prämie, wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich auf die Änderung verzichtet.

2. Anerkennungsklausel

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrags alle Umstände bekannt waren, welche für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig oder vorsätzlich verschwiegen wurden. Ungeachtet dessen hat der Versicherer das Recht, das Risiko nach Absprache zu besichtigen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eintretende Gefahrenerhöhungen gemäß Artikel 2 ABS anzuzeigen, bleibt unberührt.

3. Anzeige von Gefahrenerhöhung – Versehensklausel

- 3.1 Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Betriebsgrundstück verpflichten und Gefahrenerhöhungen unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrenerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben haben. Um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrenerhöhungen nachträglich feststellen zu können, wird der Versicherungsnehmer das versicherte Wagnis laufend prüfen.
- 3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, gebührt ihm rückwirkend vom Tage der Gefahrenerhöhung an die etwa erforderliche Prämie.
- 3.3 Die Anzeige einer Gefahrenerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem der Versicherungsnehmer Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erhalten hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Personen die erforderlichen Meldungen unverzüglich erstatten.

4. Auswahl der Sachverständigen

Der Versicherer wird keine Personen zu Sachverständigen ernennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen.

5. Beginn der Aufräumungs- und Reparaturarbeiten

Bei Schadensfällen bis zu einer voraussichtlichen Höhe von EUR 10.000,- ist es dem Versicherungsnehmer zur Vermeidung von Betriebsstörungen gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen. Die Anzeige bzw. Nachweispflicht gegenüber dem Versicherer gemäß Artikel 29 wird hievon nicht berührt.

6. Betriebsverlegung

Falls aus betriebstechnischen Gründen der eine oder andere Betrieb von einem Gebäude oder Geschoß in ein anderes verlegt werden muss, so gilt dies nicht als anzeigepflichtig, es sei denn, dass die betreffende Verlegung eine Gefahrenerhöhung im Sinne der Versicherungsbedingungen darstellt.

7. Bestklausel

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrags die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) von der DONAU Versicherung AG – Vienna Insurance Group allgemein derart abgeändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in vorliegender Polizze und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Ausmaß gemäß den neuen Tarifbestimmungen zu verlangen.

Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag auf die Dauer von 10 Jahren neu abgeschlossen wird.

8. Feuerwehr- und Alarmübungen

(Ergänzung zu Artikel 2 ABS)

Bei ersatzpflichtigen Schäden, die in der Folge von Feuerwehr- und Alarmübungen oder durch Feuerwehr- und Alarminrichtungen entstehen, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Gefahrenerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht gemäß Artikel 2 der ABS.

9. Ingenieur- und Architektengebühren

Bei der Festlegung der Versicherungssumme für Gebäude sowie für technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sind Architekten- bzw. Ingenieurgebühren für Konstruktions- und Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

Der Versicherer ersetzt daher diese Gebühren und Kosten im selben Ausmaß, wenn diese für den Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung der versicherten Sachen notwendig sind und auch tatsächlich entstehen.

10. Restwertklausel

In Ergänzung von Artikel 7 werden in einem Schadensfall bei der Ermittlung der Entschädigung für die Gebäude Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 10 % des jeweiligen Ersatzwertes sind und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden.

Bei einer auch nur teilweisen Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Entschädigung.

11. Mitversicherung der Sachverständigenkosten

Der Versicherer ersetzt bei einem Sachverständigenverfahren auf Basis dieser Klausel 80 % der vom Versicherungsnehmer nach den einschlägigen Bestimmungen zu tragenden Kosten des Sachverständigen, jedoch nicht des Obmanns, limitiert mit der in der Polizza dokumentierten Versicherungssumme für Nebenkosten. Diese Vereinbarung gilt nur für den Fall, dass das Sachverständigenverfahren vom Versicherer verlangt wird und bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch die gleiche Polizza wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.

12. Schadensbehebung durch eigenes Personal

Für Arbeitsleistungen des eigenen Personals des Versicherungsnehmers wird ein angemessener Regiezuschlag anerkannt. Der Regiezuschlag ist auf das Grundgehalt/den Grundlohn aufzuschlagen. Die Kosten werden jedoch maximal bis zu jener Höhe ersetzt, die hierfür von einer entsprechenden Fachfirma verrechnet werden.

13. Summenausgleich

Soweit die Versicherungssummen für die Positionen Gebäude und Betriebseinrichtung den Versicherungswert übersteigen, werden die überschüssigen Summenanteile auf jene der genannten Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherung eine Unterversicherung besteht. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte dieser Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Schadensfall betroffen sind. Sind für mehrere Grundstücke gesonderte Versicherungssummen vereinbart, erfolgt der Summenausgleich nur innerhalb der Positionen jeden Grundstücks. Diese Vereinbarung gilt auch für den Katastrophenschutz (Summenausgleich Gebäude und Inhalt). Diese Vereinbarung gilt nicht für eine Außenversicherung und Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“ (ausgenommen Katastrophenschutz).

14. Unterversicherungsverzicht

Abweichend von Artikel 8, Punkt 2 der ABS wird auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet, sofern die festgestellte Unterversicherung maximal 10 % beträgt. Liegt der tatsächliche Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadens um mehr als 10 % über der Versicherungssumme, wird der Schaden nach der tatsächlich vorliegenden Unterversicherung abgerechnet.

15. Verzögerter Wiederaufbau

Weist der Versicherungsnehmer die Unmöglichkeit des/der fristgerechten Wiederaufbaus bzw. Wiederherstellung von Betriebseinrichtungen nach, ist nach 3 Jahren eine angemessene Fristverlängerung zu vereinbaren. Die Fristen selbst gelten schon dann als gewahrt, wenn innerhalb der erwähnten Fristen bindende Wiederherstellungsaufträge erteilt wurden.

16. Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten – soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene Sorgfalt beachtet wird – nicht als Vertragsverletzung im Sinne des Artikel 3 der ABS und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrenerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen den Artikel 2 der ABS. Dies gilt nicht für Arbeiten an Sprinkleranlagen, selbsttätigen Brandmelde- und Löschanlagen. Abweichungen, die die Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Die Artikel 2 und 3 der ABS haben vielmehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit. Vorstehende Vereinbarung gilt jedoch nicht für die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden. Die diesbezüglichen Sicherheitsvorschriften der Polizza sind einzuhalten.

17. Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften durch Fremdfirmen

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten und dass die notwendigen Kontrollen durch zuverlässige Leute durchgeführt werden. Werden trotzdem bei Bau- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den Bau ausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern die Sicherheitsvorschriften wider besseres Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, ist dieser nicht dafür verantwortlich.

18. Wiederherstellungsfrist für Akten, Pläne und dergleichen

In Abänderung des Artikel 7 ist vereinbart, dass die Wiederherstellungsfrist für Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Magnetbänder, Lochkarten und sonstige wie immer Namen habende Geschäftsunterlagen aller Art auf 5 Jahre erstreckt wird.

19. Zahlung der Entschädigung

In Abänderung des Artikel "Zahlung der Entschädigung" der ABS ist vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Sachschadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Der Lauf der Frist ist gehemmt, so lange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Kann zum Zeitpunkt der gewünschten Akontozahlung bereits Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten angenommen werden, hat vorstehende Vereinbarung keine Gültigkeit.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§61

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

§67

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
- (2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.